Die Beizjagd

ERFOLG IN PRÜFUNG UND PRAXIS

Der Weg zum FALKNER-JAGD-SCHEIN

MIT KOSMOS MEHR ENTDECKEN

SEIT 1822

ELISABETH LEIX (HRSG.)

KOSMOS

ELISABETH LEIX (HRSG.)

Die Beizjagd

ERFOLG IN PRÜFUNG UND PRAXIS

Mit Beiträgen von
Prof. Dr. Thomas Blaha, Jörg Frye, Reiner Gulyasch,
Hans-Abrecht Hewicker, André Knapheide,
Prof. Dr. Peter Kunzmann, Elisabeth Leix,
Klaus Leix, Prof. Dr. Michael Lierz, Claas Niehues,
Bernd Pöppelmann, Prof. Dr. Thomas Richter,
Severin Wejbora

KOSMOS

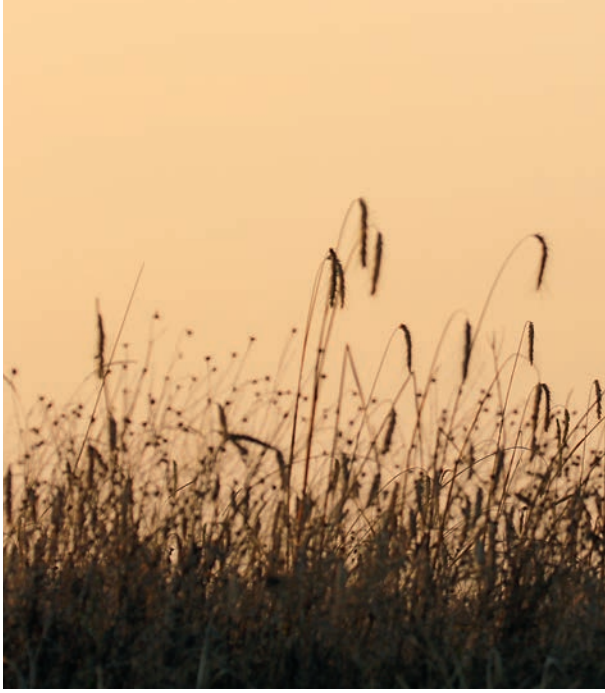

Inhalt

4 Vorwort

6 DIE GESCHICHTE DER FALKNEREI

7 Altertum und Mittelalter

11 Neuzeit bis in die Gegenwart

14 RECHTSGRUNDLAGEN

15 Beizjagd und Recht

26 SCHUTZ UND FÖRDERUNG VON GREIFVÖGELN

27 Greifvogelschutz

35 Vermehrung durch Zucht

38 Auswilderung und Wiederansiedlung

42 EQUIPMENT FÜR BEIZVÖGEL UND FALKNER

43 Halteeinrichtungen

49 Geschirre und Hauben

57 Ausrüstung des Falkners

61 Telemetrie – Anlage und Anwendung

66 HALTUNG, PFLEGE UND GESUNDHEITSVORSORGE

67 Volieren- und Geschühhaltung, Nestlinge

75 Futter und Fütterung

78 Der kranke Greif

82 Nichtinfektiöse Krankheiten

88 Infektionsbedingte Krankheiten

96 BIOLOGIE, ALLGEMEINES UND TRAINING

97 Grundlagen des Abtragens
100 Greifvögel und Lernen
104 Kondition und Handlungsbereitschaft
107 Trainingsmethoden und Muskelaufbau

114 ABTRAGEN UND BEIZJAGD MIT VÖGELN VOM HOHEN FLUG

115 Wanderfalke
129 Gerfalke

140 ABTRAGEN UND BEIZJAGD MIT VÖGELN VOM NIEDEREN FLUG

141 Habicht
152 Sperber
157 Steinadler
168 Harris Hawk

182 ETHIK, TIERSCHUTZ UND WILDVERSORGUNG

183 Ethische Fragen der Beizjagd
186 Tierschutz
193 Wildbrethygiene

200 Die Falknersprache
204 Die Autoren
205 Register
207 Zum Weiterlesen
208 Bildnachweis
208 Impressum

VORWORT

DIE KUNST, MIT VÖGELN ZU JAGEN

Dr. Heinz Brüll, Verfasser des 1962 in der Erstauflage erschienenen Buches „Die Beizjagd – ein Leitfaden für die Praxis“ war eine herausragende Persönlichkeit und hat grundlegende Maßstäbe für die deutsche Falknerei gesetzt. Die Freundschaft, die uns in den letzten seiner Lebensjahre verband, beeinflusste meinen Werdegang im Hinblick auf Jagd und Falknerei nachhaltig. Deshalb ist es mir eine außerordentliche Ehre, auf der Basis seines einstigen Standardwerks die Grundkenntnisse der Falknerei nach heutigem Wissensstand vorzustellen.

Die Beizjagd, die Jagd mit abgetragenen Greifvögeln auf frei lebendes Wild in seinem natürlichen Lebensraum, oder „die Kunst, mit Vögeln zu jagen“ ist eine Jagdart, die sich seit mehr als 3500 Jahren in seinen Grundzügen kaum verändert hat. Dies war einer der Gründe, weshalb die Falknerei bereits 2010 gemäß der UNESCO-Konvention in die weltweite Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommen wurde.

Eine als Kunsttechnik oder Kunsthandwerk eingestufte Tätigkeit kann niemals allein anhand theoretischen Wissens erlernt werden. Erst mit Ausübung der praktischen Beizjagd, im täglichen Umgang und bei der Jagd mit dem eigenen Beizvogel zeigt sich die Falknerei in ihrer Vielfalt, kann sie als Kunst verstanden werden.

Getreu dem Motto der UNESCO-Kommission – „Wissen, Können, Weitergeben“ – empfiehlt es sich auch heute noch, einer alten Falknertradition folgend, sich einem „Lehrprinzen“ anzuschließen und diesen Mentor das Jahr hindurch während des Abtragens und der Jagdsaison zu begleiten. Nur so kann sich ein angehender Falkner – der Begriff „Falkner“ soll im diesem Buch der Einfachheit halber für beide Geschlechter stehen –, der Verantwortung bewusst werden, welche die Entscheidung für einen Beizvogel mit sich bringt. Nur so kann er die Folgen ermessen, die in der täglichen Betreuung, dem Training und dem Jagen mit einem Beizvogel, unter Umständen über Jahrzehnte hinweg, bestehen; in Aufgaben, die neben Verantwortung viel Geduld, Ausdauer und Disziplin unter immensen Zeitaufwand erfordern und langfristig nur von denen erfüllt werden, die sich mit viel Passion in den Dienst der Beizjagd und ihrer Liebe zum Beizvogel stellen.

Unter Berücksichtigung der ethologischen und tiermedizinischen Erkenntnisse der letzten Jahrzehnte, moderner Trainingsmethoden und eines zeitgemäßen Tierschutz-

gedankens ist ein Buch entstanden, das zur Vorbereitung der Falknerprüfung dient und angehenden Falknern eine prinzipielle Anleitung zum Abtragen der bei uns in Mitteleuropa am häufigsten zur Beizjagd verwendeten Beizvögel vorstellt. Vielleicht findet auch der versierte Falkner einige hilfreiche Anregungen und neue Aspekte darin.
Drei der vier Sachgebiete der Falknerprüfung, „Haltung, Pflege und Abtragen von Greifvögeln", „Ausübung der Beizjagd und Versorgung des gebeizten Wildes" sowie „Rechtsgrundlagen der Falknerei" wurden von erfahrenen, praktizierenden Falknern neu erarbeitet. Das Sachgebiet „Greifvogelkunde" wurde, analog zu Dr. Heinz Brülls Standardwerk „Die Beizjagd", nicht behandelt, da hierzu bereits umfangreiches Lehrmaterial existiert.
Dem Tierschutzgedanken, der Ethik und der Wildbrethygiene hingegen widmet dieses Buch ein eigenes Kapitel, um den hohen Standard und Anforderungen auf diesem Gebiet gerecht zu werden. Die Geschichte der Falknerei rundet das Gesamtbild der „Beizjagd" ab.
Die vermutlich größte Herausforderung bestand für wohl alle Autoren darin, im Rahmen des möglichen Buchumfangs die Grundlagen ihres jeweiligen Sachgebiets unter Beschränkung auf wirklich Wichtiges so kompakt wie möglich und doch verständlich darzustellen. Trotzdem ist es gelungen, einen Überblick der unterschiedlichen Vorgehensweisen vorzustellen, die beim Abtragen der einzelnen Beizvogelarten angewendet werden können.
Ich hoffe, mit diesem Buch nicht nur angehenden Falknern einen Leitfaden an die Hand zu geben, sondern allgemein am Thema Interessierten einen Einblick in eine einzigartige Mensch-Tier-Beziehung zu bieten. In Zeiten der Globalisierung, virtueller Realitäten und veränderter Lebensbedingungen sind Falkner der Aufklärung verpflichtet, um in der Bevölkerung das Verständnis für natürliche Vorgänge und dementsprechend auch die Passion der Jagd mit abgetragenen Beizvögeln zu wecken und erhalten. Damit auch kommende Generationen dieses Kulturerbe weiterhin leben dürfen, erfordert unser Tun ein tadelloses Auftreten bei der Jagd und in der Öffentlichkeit, im Umgang mit unseren Beizvögeln, Jagdhunden, Frettchen und Beizwild, sowie ein respektvolles Miteinander.
Ich bedanke mich recht herzlich bei meinen Mitautoren für die gute Zusammenarbeit, bei allen Fotografen für die Bereitstellung der Bilder und bei meiner Familie, Klaus und Laura, für ihre Unterstützung in allen Bereichen. Ein besonderer Dank gilt Prof. Dr. Thomas Richter für seine Hilfe und kritischen Anmerkungen.

DIE GESCHICHTE DER FALKNEREI

ALTERTUM UND MITTELALTER

WURZELN DER BEIZJAGD

Raum und Zeit der Entstehung der Beizjagd sind nicht zuverlässig zu ermitteln, doch ist anzunehmen, dass ihre Heimat im südrussischzentralasiatischen Steppengürtel nördlich des Kaspischen Meeres zu suchen ist. Ihr Alter ist wahrscheinlich höher anzusetzen, als die derzeit bekannten ältesten Zeugnisse andeuten.

Wir gehen heute von einer Entstehung dieser Jagd um spätestens 1500 v. Chr. bzw. noch weit davor aus. Höchstwahrscheinlich ist sie vor etwa 3500 bis 4000 Jahren in Mittelasien entstanden. Von dort erfuhr sie eine Ausbreitung nach Osten bis China und Japan, nach Süden über Persien bis nach Arabien und nach Westen bis nach Westeuropa und Nordafrika. Vermutlich sind Herkunft und Verbreitung mit den großräumigen und mobilen asiatischen Reiterkulturen in Verbindung zu bringen.

Zentrum der Beizjagdentwicklung scheint ab der Mitte des letzten vorchristlichen Jahrtausends Persien bzw. der heutige Iran gewesen zu sein. Von hier verbreitete sich diese Art des Jagens nach Osten, Westen und Süden, soweit Landschaft und Mentalität ihrer Bewohner die notwendigen Voraussetzungen boten. Der gegenwärtig älteste literarische Nachweis ist der aus dem fünften vorchristlichen Jahrhundert stammende Bericht des griechischen Geschichtsschreibers Ktesias über die Beizjagd bei den Indern. Griechen und Römer betrieben die Falknerei nicht.

GERMANIEN UND DEUTSCHLAND

Die germanischen Volksstämme erhielten spätestens im zweiten nachchristlichen Jahrhundert bei ihrer Begegnung mit den Skythen und Sarmaten im Raum um das Schwarze Meer von der für sie neuen Jagdart Kenntnis.

Älteste bildliche Darstellung der Falknerei: assyrisches Rollsiegel aus dem 13. Jh. v. Chr.

Herkunft und Ausbreitungswege der Falknerei

Während der Völkerwanderungszeit gelangte die Beizjagd vermutlich durch Vermittlung der Ostgoten im Verlauf der Germanenzüge nach Mittel- und Westeuropa bis nach Spanien und Nordafrika.
Erste Berichte über Falknerei in Europa stammen aus Gallien (dem heutigen Frankreich) im späten 4. und im 5. Jahrhundert. Zu gleicher Zeit beklagt Augustinus das Verhalten der von Hunden und Beizvögeln begleiteten germanischen Wandalen im Raum von Karthago (Nordafrika). Von dort stammen auch die frühesten Darstellungen germanischer Falkner.

FRÜHES UND HOCHMITTELALTER

Habicht und Sperber waren in Germanien die mit Abstand weitest verbreiteten Beizvögel, während der Wanderfalke nur in den seltenen Offenlandschaften eingesetzt werden konnte. Aus der intensiven Behandlung der Rechte an den zur Beizjagd eingesetzten Greifvögeln in den „leges“ (= Gesetzessammlungen) der einzelnen germanischen Völkerschaften wird geschlossen, dass die Falknerei im 5. bis 7. Jahrhundert ein regelrechter Volkssport bei den Germanen in Mitteleuropa war.

VOM „VOLKSSPORT“ ZUR BEDEUTUNGSLOSIGKEIT

Mit der fortschreitenden Einführung der Regalität der Jagd in der merowingischen und insbesondere der karolingischen Epoche verlor die Bevölkerung zunehmend das Recht zur eigenen Jagdausübung und damit auch zur Ausübung der Beizjagd. Vom 8. bis zum 12. Jahrhundert gab es zwar weiterhin Falknerei in Mitteleuropa, aber sie hatte ihre große Bedeutung weitgehend verloren.

DER NORDEN – DAS BESCHAFFUNGSZENTRUM

Während sich in England die Entwicklung ähnlich wie auf dem Festland vollzog, konnte

Hasenbeize der Wandalen. Mosaik in Karthago aus der zweiten Hälfte des 5. Jh. (Musèe du Bardo, Tunis)

sich die Falknerei in Skandinavien aus landschaftlichen, mehr aber noch aus jagdrechtlichen Gründen kaum entfalten. Sie passte nicht in das Bild einer bäuerlichen Erwerbsjagd.
Umso größer war die Bedeutung des Nordens für den Falkenhandel. Neben Preußen und den Inseln der Ägäis bildete er Jahrhunderte hindurch das dritte und zugleich wichtigste Beschaffungszentrum. Norwegische und isländische Falken finden wir seit dem 11., grönländische Beizvögel seit dem 13. Jahrhundert erwähnt. Der hohe Bedarf an Falken und insbesondere der Wunsch nach Gerfalken, die nur im Norden Europas vorkommen und in ihrer besonders begehrten weißen Form hauptsächlich nur in Island zu finden waren, führte zu einem regen Handel und Geschenkaustausch mit Falken zwischen den Herrscherhäusern in ganz Europa.

FALKEN IM DIPLOMATISCHEN DIENST

Der König von Dänemark, zu dessen Reich Island gehörte, und der Hochmeister des Deutschen Ordens, in dessen Herrschaftsbereich die Zugstraßen der nördlichen Wanderfalken – insbesondere die Frische und die Kurische Nehrung in Ostpreußen – lagen, ließen den Falkenfang umfangreich professionell betreiben und nutzten diese Geschenke im diplomatischen Interesse ihrer Politik.

KREUZZÜGE

Zu einem *zweiten Höhepunkt* der Falknerei – allerdings nur bei den Herrschenden – kam es infolge der Kreuzzüge: Bei diesen Kriegen gerieten die europäischen Ritterheere in Kontakt mit den arabischen Völkern, bei denen sich die Falknerei schon damals großer Beliebtheit erfreute. Dieser Umstand verlieh der europäischen Falknerei neuen Schwung, sodass sie sich im Hoch- und Spätmittelalter zu einer der wesentlichsten höfischen Beschäftigungen neben dem Turnier und dem Minnesang entwickelte. In jener Zeit wurde auch die Falkenhaube von den Arabern übernommen.

FALKENFANG

Sowohl in Europa als auch im Osten wurden Falken seit dem 13. Jahrhundert vornehmlich mit Hilfe einer komplizierten Fangeinrichtung, die als „Falkenlager" (auch „Falkenlegge" o. ä.) bezeichnet wurde, gefangen. Die Entwicklung dieser Einrichtung lässt sich bis ins 20. Jahrhundert hinein verfolgen.

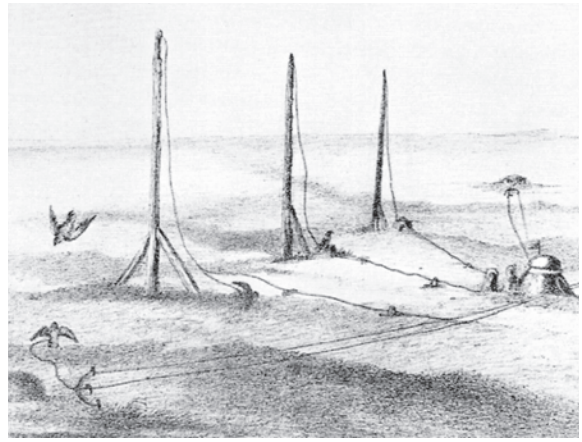

„Falkenlager" (Falkenfangeinrichtung) nach Otto von Riesenthal

FRIEDRICH II. VON HOHENSTAUFEN

Eindrucksvolles Beispiel für diese Epoche ist Kaiser Friedrich II. von Hohenstaufen (1196–1250). In seinem klassischen Werk „De arte venandi cum avibus" („Über die Kunst, mit Vögeln zu jagen") fand die Hinwendung zur Falknerei ihren vollkommensten Ausdruck. Das erste Buch ist ornithologischen Inhalts, die nachfolgenden fünf beschäftigen sich mit der Beizjagd im Allgemeinen und den Eigenarten ihrer Technik im Hinblick auf die verschiedenen Falkenarten im Besonderen. Der Kaiser akzeptierte ausschließlich, was durch Erfahrung oder Experiment bestätigt war.

Sein einzigartiges Werk blieb nur in wenigen Handschriften erhalten. Ein Bruchstück, die ersten zwei Bücher, wurde 1596 in Augsburg gedruckt und 1756 von J. E. Pacius in Ansbach ins Deutsche übersetzt. Die 1942 erschienene vollständige lateinische Ausgabe und die 1964 herausgekommene deutsche Übersetzung aller sechs Bücher Friedrichs II. sind das verdienstvolle Lebenswerk des Bonner Historikers Carl Arnold Willemsen. Nachdem mit Kaiser Maximilian I. (1459–1519) als letztem Ritter noch einmal ein begeisterter Falkner auf dem Herrscherthron gesessen hatte, brachten dann Reformation, Gegenreformation und der Dreißigjährige Krieg für die Falknerei einen erheblichen Bedeutungsverlust.

ENTWICKLUNG DES SCHRIFTTUMS

Die Araber verfügten über eine bis ins 8. Jahrhundert zurückreichende Fachliteratur, die durch Übersetzungen vielfältig auf den europäischen Raum ausstrahlte. Ab dem 12. Jahrhundert entwickelte sich in Europa ein breites, stark voneinander abhängiges didaktisches Schrifttum, dessen anfängliche Zentren Süditalien, die Provence und Spanien waren. Ziemlich gleichzeitig entstanden die ersten Texte in den Landessprachen. Deutschland lieferte einen wertvollen Beitrag mit der um 1300 aufgezeichneten Älteren Deutschen Habichtslehre, die – mehrfach überarbeitet – um 1480 zum ersten gedruckten Jagdbuch der Welt, dem in Augsburg erschienenen „Beizbüchlein", führte. Bis ins 13. Jahrhundert lassen sich auch die Anfänge der deutschen Fach- und Standessprache der Falkner zurückverfolgen. Frankreich gab der Welt mit der „Fauconnerie" des Charles d'Arcussia im 16. Jahrhundert den einzigen Fachschriftsteller, dessen Leistungen am Werk Friedrichs II. gemessen werden können. Im Jahre 1617 erschien die einzige deutsche Übersetzung, die entscheidenden Einfluss auf unsere nationale Falknereiliteratur ausübte.

Kaiser Friedrich II. und sein Falkenmeister. Aquarellkopie aus des Kaisers Werk "De arte venandi cum avibus", um 1250 (Biblioteca Apostolica Vaticana)

NEUZEIT BIS IN DIE GEGENWART

17. UND 18. JAHRHUNDERT

Eine *dritte Welle* der Falknereibegeisterung finden wir dann in der Zeit des Barock und des Rokoko von 1650 bis 1790. In dieser Zeit diente die prunkvolle und finanziell sehr aufwändige Beizjagd auf Reiher und Milane mit Ger- und Wanderfalken an den deutschen Fürstenhöfen der Prachtentfaltung und Demonstration des Reichtums der Herrscher und entwickelte sich zu einem Statussymbol des Adels und des Klerus.

HOCHBURG NIEDERLANDE

Die Niederlande wurden durch ihre für den Falkenfang günstige geografische Lage ein Zentrum der Falkenfänger und freien Berufsfalkner, die sich als Fachkräfte in ganz Europa verdingten. Durch den aus ihrer Heimat mitgebrachten flämischen Wortschatz beeinflussten sie die Fachsprache der deutschen Falknerei nachhaltig. Die Niederländer kamen ganz überwiegend aus dem kleinen Ort Valkenswaard in Brabant, wo heute in einem Falknereimuseum diese Tradition des Ortes weiterhin präsentiert wird.

Der landsässige Adel beizte mit den Faustvögeln im Niederen Flug, in Deutschland und England gern mit dem Habicht, in Italien bevorzugt mit dem Sperber. Die Beize mit einem Habicht war wenig kostspielig und im Hinblick auf den geringen Aufwand mitunter recht ertragreich. Daher stammt auch die Bezeichnung „Küchenmeister" für den Beizhabicht.

LETZTE BLÜTE UND NIEDERGANG

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erlebte die Beizjagd ihre letzte große Blüte. Erwähnung verdienen neben dem kaiserlichen Hof in Wien und den Landgrafen von Hessen vor allem Kurfürst Clemens August von Bayern (1700–1761), ein Wittelsbacher als Erzbischof von Köln, und – alle seine Zeitgenossen an Aufwand weit hinter sich lassend – der der Beize leidenschaftlich verfallene Markgraf Carl Wilhelm Friedrich von Brandenburg-Ansbach (1712–1757).

In der zweiten Hälfte des 18. Jh. führten die durch das Zeitalter der Aufklärung veränder-

Ausschnitt aus J. H. Tischbeins Gemälden von der Reiherbeize des Landgrafen von Hessen 1763 mit drei Falkonierknechten aus Valkenswaard (Schloss Fasanerie bei Fulda)

Der Kölner Erzbischof Kurfürst Clemens August als Falkner

BEIZJAGD-PROTAGONISTEN DES 18. JAHRHUNDERTS

Kurfürst Clemens A. v. Bayern
Von 1723 bis 1761 Erzbischof von Köln, erbaute der Wittelsbacher das Jagdschloss Falkenlust in Brühl, das zum Weltkulturerbe zählt.

Markgraf Carl W. F. v. Brandenburg-Ansbach
Der Markgraf veranlasste die erste deutsche Übersetzung des Buches von Kaiser Friedrich II. Er unterhielt zeitweise mehr als 50 Falkner, brachte sein Markgrafentum durch die mit der Falknerei verknüpften Kosten bis an den Rand des Staatsbankrotts und erbeizte während 25 Regierungsjahren nicht weniger als 34 429 Stück Wild.

Die Landgrafen von Hessen-Kassel
Die Landgrafen ließen u. a. von dem berühmten Johann Heinrich Tischbein d. Ä. die monumentale Darstellung einer Reiherjagd malen. Die Gemälde hängen heute im Schloss Fasanerie bei Fulda.

ten gesellschaftlichen Bedingungen und die sozialen Umwälzungen im Zusammenhang mit der Französischen Revolution zu einem schnellen Ende der Falknerei in Zentraleuropa. Obendrein mag die Einführung der Schrotflinte zu dieser Entwicklung beigetragen haben. Jedenfalls ist in Mitteleuropa nach 1800 keine nennenswerte Ausübung der Falknerei mehr festzustellen.

MEISTERWERK „TRAITÉ DE FAUCONNERIE“

Am Niedergang der Falknerei in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts änderte auch deren kurzes Aufflackern in den Niederlanden durch die Gründung des Loo Hawking Club (1839–1855) auf Anregung einiger englischer Adliger nichts mehr. Diese kurze Phase der Wiederbelebung hinterließ in Kontinentaleuropa allerdings ein Denkmal, das man zweifellos als das prachtvollste und gleichzeitig tiefstschürfende Werk der Neuzeit über die Falknerei bezeichnen kann: das in französischer Sprache geschriebene „Traité de Fauconnerie“ von H. Schlegel und A. H. Verster van Wulverhorst (1845–1852).

WIEDERBELEBUNG NACH 1848

Die deutsche Revolution im Jahr 1848 brachte auf dem Gebiet des Jagdrechts die Ablösung des Jagdregals und die untrennbare Verbindung von Grundeigentum und Jagdrecht. Als Gegengewicht gegen die daraus resultierende Verrohung der jagdlichen Sitten wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer wieder die Reaktivierung der Falknerei zur Veredelung der Jagd in Deutschland angeregt.

GRÜNDUNG VON DFO UND IAF

Der eigentliche Motor ihrer Wiederbelebung in Mitteleuropa war der deutsche Nervenarzt

Dr. med. et phil. Friedrich Jungklaus (1875–1953), zusammen mit dem jungen Kunststudenten Renz Waller (1895–1979). Jungklaus war an der Gründung des Deutschen Falkenordens (DFO) in Berlin im Jahr 1921 maßgeblich beteiligt. 1923 fand in Leipzig die erste Ordenstagung statt.
Die Gründung des DFO und der geradezu furiose Start der Organisation hatten eine starke Ausbreitung der Falknerei sowohl im europäischen Raum als auch in Nordamerika zur Folge.
1968 gründeten in Düsseldorf sieben nationale Falknerverbände (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Österreich, Schweiz) die „International Association for Falconry and Conservation of Birds of Prey (IAF)". Diese Organisation vertritt heute 110 Mitgliedsverbände aus 80 Staaten mit insgesamt rd. 60 000 Mitgliedern.

UNESCO-KULTURERBE FALKNEREI

Das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des immateriellen Kulturerbes von 2006 nahm am 16.11.2010 in Nairobi die Falknerei für die Staaten Belgien, Frankreich, Katar, Marokko, Mongolei, Saudi-Arabien, Spanien, Südkorea, Syrien und Vereinigte Arabische Emirate in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit auf. Daraufhin rief die IAF den 16. November zum Weltfalknertag aus. Erst 2013 trat Deutschland dem UNESCO-Übereinkommen bei und schrieb die erste Bewerbungsrunde für die nationale Liste des immateriellen Kulturerbes aus. Trotz starker Konkurrenz gelang es im ersten Anlauf, die Falknerei in diese nationale Liste aufnehmen zu lassen. Im Dezember 2016 erneuerte die UNESCO den Eintrag der Falknerei in der Repräsentativen Liste und erweiterte ihn auf 18 Staaten, zu denen seitdem auch Deutschland gehört.

United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
Intangible Cultural Heritage

Convention for the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage

The Intergovernmental Committee for the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage has inscribed

Falconry, a living human heritage

on the Representative List of the Intangible Cultural Heritage of Humanity
upon the proposal of the United Arab Emirates, Austria, Belgium, Czechia, France, Germany, Hungary, Italy, Kazakhstan, the Republic of Korea, Mongolia, Morocco, Pakistan, Portugal, Qatar, Saudi Arabia, Spain and the Syrian Arab Republic

Inscription on this List contributes to ensuring better visibility of the intangible cultural heritage and awareness of its significance, and to encouraging dialogue which respects cultural diversity

Date of inscription
1 December 2016

Director-General of UNESCO
Irina Bokova

Urkunde über die Eintragung der Falknerei in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit am 1. Dezember 2016

RECHTSGRUNDLAGEN

BEIZJAGD UND RECHT

RELEVANTE RECHTS-GEBIETE

Das Jagdrecht und das Naturschutzrecht waren früher getrennte Rechtsgebiete. Heute gilt das Naturschutzrecht für alle wild lebenden Tierarten, also auch für die dem Jagdrecht unterliegenden Tiere, wenn auch mit Einschränkungen. Die strikte Trennung von Jagdwesen und Naturschutzrecht führt zum Prinzip der Spezialität des Jagdrechts gegenüber dem Naturschutzrecht bei den sogenannten „Doppelrechtlern" – Tieren also, die sowohl dem Artenschutz als auch dem Jagdrecht unterliegen: mithin alle heimischen Greifvögel.

JAGD- VOR ARTENSCHUTZRECHT

Als Spezialrecht geht das Jagdrecht dem Artenschutzrecht vor, soweit es Bestimmungen zum Schutz der Art enthält. Nur wenn dies nicht der Fall ist, greift das Artenschutzrecht. Daneben ist zu berücksichtigen, dass die Regelungsmöglichkeiten von Bund und Ländern im Bereich des Artenschutzrechts mittlerweile durch die EG-Artenschutzverordnung sowie durch die von der Bundesrepublik Deutschland umzusetzenden gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte und internationalen Abkommen bestimmt werden. Durch Letztgenannte werden unter anderem die Artenkataloge der jagdbaren Wildtiere vorgegeben. Die Gesetzgebungszuständigkeit für das Jagdwesen und auch das Naturschutzrecht ist im Rahmen der Föderalismusreform 2006 aus der Rahmenkompetenz des Bundes in die konkurrierende Gesetzgebung überführt worden. Die Befugnisse der Länder bei der früheren Rahmengesetzgebung sind durch ein Abweichungsrecht von der bundesgesetzlichen Regelung ersetzt worden.
Abweichungsfeste und dem Bund vorbehaltene Jagdrechtsbereiche sind die Bestimmungen zu Jagdscheinen und die Normen, die sachlich zum Tierschutz gehören. Die Kataloge der jagdbaren Wildtierarten gehören jedoch nicht zum abweichungsfesten Kernbereich; die Länder können daher eigene Kataloge erlassen, die einem etwaigen (älteren) Bundeskatalog vorgehen. Damit stehen insbesondere dem Jagdrecht nachhaltige Änderungen bevor.

JAGDRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das Bundesjagdgesetz (BJagdG) bildet die Grundlage der jagdrechtlichen Bestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland. Allerdings haben die Länder Abweichungskompetenz (s. o.), sodass insbesondere die Landesjagdgesetze mit ihren Regelungen sowie ihre Durchführungsbestimmungen von den bundesrechtlichen Regelungen abweichen können.

ÄNDERUNGEN ABSEHBAR

Bei Drucklegung dieses Buches im Jahr 2017 sind in Nordrhein- Westfalen die Greifvögel insgesamt bereits aus dem Jagdrecht genommen worden. Es ist davon auszugehen, dass weitere Länder folgen. Immer mehr an Bedeutung gewinnt auch der Bereich des Tierschutzrechts. Hier stehen die Haltungsmethoden und die tradierten Abtragetechniken regelmäßig im Fokus unberechtigter Kritik.

Autor André Knapheide mit Beizvogel, einem jungen Habichtsterzel, auf der Faust

Das Bundesjagdgesetz findet daneben seine Ergänzung in der Bundesjagdzeiten-Verordnung (BJagdZV) und der Bundeswildschutz-Verordnung (BWildSchV). Das Jagdrecht hat damit vielschichtige Rechtsquellen und kann in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet sein.

DOPPELTE RECHTSBINDUNG

Für die Falknerei besteht eine Doppelbindung an das Jagdrecht, denn Beizjagd ist Jagd und Beizvögel sind Wild. Die Beizjagd ist seit der Einführung eines speziellen Falknerjagdscheins im Jahre 1935 vom Gesetzgeber ausdrücklich anerkannt. Zudem hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 5. November 1980 (Az.: BvR 290/78) die Beizjagd als eine Erscheinungsform des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) anerkannt. Ein Verbot oder unverhältnismäßige oder unnötige Behinderungen der Beizjagd wären mithin verfassungswidrig, notwendige Einschränkungen sind aber – wie in allen Lebensbereichen – zu respektieren.

Seit dem 01.12.2016 ist die Falknerei in Deutschland als immaterielles Kulturerbe der Menschheit von der UNESCO anerkannt worden. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich damit nicht nur verpflichtet, die Falknerei als Kulturgut zu erhalten, sondern muss sie auch aktiv fördern.

JAGDRECHT

BEIZJAGD IST JAGD

Diese Feststellung, die sich aus § 1 Abs. 4 BJagdG ergibt, führt zu folgenden drei Ergebnissen:

1. Nicht jedermann kann die Beizjagd ausüben, denn § 15 Abs. 1 Satz3 BJagdG bestimmt: *„Wer die Jagd mit Greifen oder Falken (Beizjagd) ausüben will, muss einen auf seinen Namen lautenden Falknerjagdschein mit sich führen.“*

Der Jahresjagdschein allein berechtigt nicht zur Ausübung der Beizjagd. Seit dem 1. April 1977 besteht eine doppelte Prüfungspflicht. Danach ist die Ersterteilung des Falknerjagdscheins davon abhängig, dass der Bewerber die Jägerprüfung – ggf. auch als „eingeschränkte Jägerprüfung“ ohne Schießprüfung und den Nachweis waffentechnischer und waffenrechtlicher Kenntnisse – sowie zusätzlich eine Falknerprüfung bestanden hat. In der Falknerprüfung muss er ausreichende Kenntnisse des Haltens, der Pflege und des Abtragens von Beizvögeln, des Greifvogelschutzes sowie der Beizjagd nachweisen (§ 15 Abs. 7 BJagdG).

In der obigen Formulierung des § 15 Abs. 1 Satz 3 BJagdG ist die Jagd mit Eulen (strigiformes) nicht aufgeführt, demzufolge ist z. B. die Beizjagd mit dem Uhu in Deutschland nicht möglich.

BEIZJAGD WO?

Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu (§ 3 BJagdG). Er kann es jedoch an einen Dritten verpachten

Ein Falkner lässt seinen Falken aus dem Auto starten.

(§ 11 Abs. 1 Satz1 BJagdG). Außerdem können Jagderlaubnisscheine erteilt werden (§ 11 Abs. 1 Satz 3 BJagdG i. V. m. dem Landesrecht). Nur wer eine dieser drei Voraussetzungen (Grundeigentümer, Pächter oder Jagderlaubnisinhaber) erfüllt, darf in dem betreffenden Gebiet die Beizjagd ausüben. Wer eigenmächtig in einem fremden Revier das Flugtraining seines Beizvogels durchführt oder dort nicht jagdbare Tiere mit dem Beizvogel „bejagt", bewegt sich am äußersten Rande der Legalität: Der frei fliegende Beizvogel kann nämlich doch jederzeit Wild anjagen, sodass der Falkner Wilderei (§ 292 StGB) begeht. Außerdem ist der Falkner mit seinem Beizvogel zur Jagd ausgerüstet und verhält sich somit ordnungswidrig (§ 39 Abs. 2 Nr. 6 BJagdG).

„EINGESCHRÄNKTER JAGDSCHEIN" GENÜGT

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner erwähnten Entscheidung von 1980 die Möglichkeit des „eingeschränkten Jagdscheins" insofern eingeräumt, als der klagende Bewerber um den Falknerjagdschein innerhalb der Jägerprüfung auch eine Schießprüfung hatte ablegen und waffenrechtliche Kenntnisse nachweisen müssen. Das Gericht erklärte dies für verfassungswidrig. Diese Prüfungsteile sind danach zur Erlangung des Falknerjagdscheins nicht erforderlich.

NICHT NACH EIGENEM ERMESSEN

Die im Jagdrecht verankerten Beschränkungen sind zu beachten, z. B. die sachlichen (§ 19 BJagdG) und örtlichen Verbote.
Das Verbot, Wild aus Kraftfahrzeugen zu erlegen (§ 19 Abs. 1 Ziff. 11), gilt allerdings regelmäßig nicht für die Beizjagd aus dem PKW auf Rabenkrähen: „Erlegen" bedeutet Töten von Wild, doch das Fliegenlassen des Beizvogels aus dem PKW erfüllt nicht das Tatbestandsmerkmal des „Erlegens", da hierzu noch die weitere Verfolgung des Wildes mit nicht bestimmtem Ausgang hinzukommt. Zu beachten ist allerdings, dass in den Fällen, in denen Rabenkrähen ausschließlich dem Naturschutzrecht unterliegen und eine Jagdzeit durch

Nur der Habicht darf mit behördlicher Genehmigung noch als Nestling oder Ästling der Wildbahn zu Beizjagdzwecken entnommen werden.

Landesverordnung geregelt wird, tatbestandlich das sachliche Verbot des „Nachstellens" auf Wild aus Kraftfahrzeugen gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 9 BArtSchV, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen der Landesverordnung, erfüllt ist.

KENNZEICHNUNGSPFLICHT

Die BWildSchV regelt in ihren Vorschriften auch die Anzeige- und Kennzeichnungspflichten: Zunächst sind heimische Greifvögel unverzüglich, dauerhaft und unverwechselbar durch den Halter zu kennzeichnen (§ 3 Abs. 2 Ziff. 3 BWildSchV). Zudem sind die Begründung des Eigenbesitzes (Bestandsanzeige) bzw. der Zu- und Abgang (Zu- und Abgangsanzeige) von Greifen und Falken der nach Landesrecht zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen (§ 3 Abs. 2 Ziff. 4 Buchst. a und b BWildSchV).

Die Kennzeichnung heimischer Greifvogelarten hat nunmehr nach den Bestimmungen der §§ 7, 12-15 Bundesartenschutzverordnung zu erfolgen (§ 3 Ab. 3 BWildSchV): Dort wird die Kennzeichnung der geschützten Arten unter Einschluss der in Anlage 4 zu § 3 Abs. 1 BWildSchV genannten 18 Greifvogelarten bundeseinheitlich geregelt. Die Vorschriften umfassen die Kennzeichnungspflichten, die Kennzeichnungsmethoden sowie die Anforderung an die vorgeschriebenen Kennzeichen und an das System der Abgabe und Kontrolle der Kennzeichen.
Bei der Beizjagd sind auch die örtlichen Verbote (§ 20 BJagdG) sowie die Schonzeitvorschriften (§ 22 BJagdG) zu beachten. Teilweise genießt die Beizjagd aber auch Privilegien, weil sie zur „stillen Jagd" gehört und deshalb die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit nicht stört und das Leben von Menschen nicht gefährdet (§ 20 BJagdG). Die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit sind zu beachten (§ 1 Abs. 3 BJagdG). Hierzu zählen auch die anerkannten Regeln der guten falknerischen Praxis.

BEIZVÖGEL SIND WILD

Diese zweite in § 2 Abs. 1 Ziff. 2 a. E. BJagdG verankerte Feststellung wird für Greifvögel jedoch dadurch deutlich eingeschränkt, dass diese nunmehr auf Länderebene zum Teil aus dem Jagdrecht entnommen werden können. Daneben sind sie in der Anlage 1 zu der auf § 36 BJagdG basierenden Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV) nicht aufgeführt, sodass die jagdrechtlichen Artenschutzvorschriften des § 2 BWildSchV keine Anwendung finden – insoweit gilt das Naturschutzrecht.

BESCHAFFUNG

Neben der Naturentnahme ist insbesondere der rechtsgeschäftliche Erwerb aus legaler Nachzucht, Schenkung, Erbe und auch Import als Erwerbsmöglichkeit gegeben. Nur der Habichtsnestling und -ästling kann bei Vorliegen einer Sondergenehmigung der

zuständigen Behörde für Beizzwecke der Natur entnommen werden (§ 22 Abs. 4 Satz 3 BJagdG i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG). Die Entnahme aus der Natur ist grundsätzlich Jagdausübung und setzt neben dem gültigen gelösten Falknerjagdschein und der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde auch die Genehmigung des Jagdausübungsberechtigten voraus (Ausnahme: abweichendes Landesrecht).
Alle anderen Greifvögel dürfen nicht ausgehorstet oder gefangen werden. Hier verbleiben die eingangs genannten Erwerbsmöglichkeiten. Ein Verstoß bedeutet u. U. für den Nicht-Jagdausübungsberechtigten schwere Wilderei (§ 292 Abs. 2 Strafgesetzbuch) und für den Jagdausübungsberechtigten eine Straftat gemäß § 38 Abs. 1 BJagdG. Darüber hinaus sind die Schonzeitvorschriften zu beachten: Danach haben alle Greifvögel ganzjährige Schonzeit, da eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist (§ 22 Abs. 2 Satz1 BJagdG).

HALTUNG

Gemäß § 3 Abs. 1 BWildSchV besteht zunächst ein völliges Halteverbot für heimische Greifvögel (OVG Münster Urt. V. 2.4.1992, RdL 1993,40). § 3 Abs. 2 Ziff. 1 BWildSchV enthält dann eine Legalausnahme, wonach derjenige, der heimische Greife oder Falken hält, Inhaber eines auf seinen Namen lautenden gültigen Falknerjagdscheins sein muss. Auch der Inhaber eines Falknerjagdscheins darf insgesamt nicht mehr als zwei Exemplare der Arten Habicht, Steinadler und Wanderfalke halten (§ 3 Abs. 2 Ziff. 2 BWildSchV). Hierzu ist eine Haltegenehmigung nicht notwendig.
Ausnahmen von dem Halteverbot für andere heimische Arten, für die Überschreitung der Höchstzahl und für Nicht-Falkner sind zulässig (§ 3 Abs. 4 BWildSchV). Liegt eine solche vor, z. B. für die Haltung des Sperbers, so darf er auch für die Beizjagd eingesetzt werden, da es ein „Beizjagdverbot“ nicht gibt.
Unabhängig von diesen einschränkenden Vorschriften muss die Beschaffung und Haltung der Greifvögel natürlich legal sein; die Erfüllung der jagdrechtlichen Haltebeschränkungen kann nämlich illegal beschaffte bzw. gehaltene Vögel nicht legalisieren. Für die Haltung nichtheimischer Greifvögel gilt ausschließlich das Naturschutzrecht. Die Unterschiedlichkeit der Halteregelungen ist sehr unbefriedigend. So ist es nicht nachvollziehbar, dass es für Greifvogelarten mit dem gleichen internationalen Schutzstatus unterschiedliche Regelungen im Hinblick auf arten- und zahlenmäßige Beschränkungen gibt.

VERSTOSSENE BEIZVÖGEL

Im Gegensatz zu wild lebenden und deshalb herrenlosen Greifvögeln stehen die in Menschenhand befindlichen Vögel – legalen Erwerb vorausgesetzt – im Eigentum ihres Falkners (rechtsgeschäftlicher Erwerb: § 929 BGB; Zucht: § 953 BGB; Aushorstung: § 958 BGB Schenkung: § 516 BGB).
Er kann daher von einem Dritten die Herausgabe (§ 985 BGB) und eventuell Schadensersatz (§ 823 BGB) verlangen. Er haftet aber auch für Schäden, die der Vogel anrichtet (§ 833 BGB); die ausdrückliche Einbeziehung des Beizvogels in die Jagdhaftpflichtversicherung ist daher notwendig.
Eine regelmäßig wiederkehrende rechtliche Problematik bringt das sogenannte Verstoßen eines Beizvogels mit sich. Hier stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt dieser herrenlos wird und der Falkner daran sein Eigentum verliert. Diese Frage war in der Vergangenheit juristisch umstritten.
Zum Teil wurde die Auffassung vertreten, dass der verstoßene Beizvogel wieder herrenlos wird, wenn er die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort – in der Regel nicht der Unterbringungsort des Vogels, sondern

Verstoßener Habicht – er toleriert den Falkner/Mensch gerade noch, möchte jedoch nicht zur Faust bzw. zum Federspiel zurückkehren.

die Faust des Falkners, das Federspiel oder der Balg – zurückzukehren (§ 960 Abs. 3 BGB). Eine andere Auffassung nahm an, dass der verstoßene Beizvogel wieder herrenlos wird, wenn der Eigentümer das Tier nicht unverzüglich verfolgt oder wenn er die Verfolgung aufgibt (§ 960 Abs. 2 BGB). Als Verfolgung im Sinne dieser Vorschrift gilt jede geeignete Maßnahme, die zur Wiedererlangung des verstoßenen Beizvogels bestimmt ist, also nicht nur die Nachsuche, sondern unter Umständen auch Veröffentlichungen, Suchanzeigen, Aufstellen von Fallen usw. Letzteres ist – trotz § 19 Abs. 1 Nr. 5 b BJagdG – zulässig, solange der Beizvogel nicht herrenlos und somit nicht „Wild" (§ 1 BJagdG) geworden ist. Nach einer Entscheidung des Landgerichts Bonn vom 15. Oktober 1992 sollen beide oben aufgezeigten Alternativen zu demselben Ergebnis führen. Liegen die Voraussetzungen des § 960 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BGB (Verfolgung oder Rückkehrgewohnheit) aber nicht mehr vor, so wird der verstoßene Beizvogel wieder „Wild" (siehe S. 16 und 18). Der Falkner, der dann „seinen" Vogel eigenmächtig wieder aufnimmt, begeht also möglicherweise schwere Wilderei.

NATURSCHUTZRECHT

Neben dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regeln internationale Übereinkommen Handels- bzw. Besitzbeschränkungen für Tiere und Pflanzen gefährdeter Arten.

CITES UND EG-VERORDNUNGEN

Das bedeutendste internationale Übereinkommen ist das *Washingtoner Artenschutzübereinkommen* (WAÜ), auch CITES (Convention on International Trade in Endangered Spezies of Wild Flora and Fauna) genannt. Es listet gefährdete Arten nach dem Grad ihrer Gefährdung in drei Anhängen auf und trifft für diese Handelsbeschränkungen bzw. Genehmigungsvorbehalte im grenzüberschreitenden Verkehr. Dabei nimmt der Schutzstatus von Anhang 1 (besonders streng geregelt) zu Anhang 3 (besonders geregelt) hin ab. Greifvögel sind in Anhang 1 und 2 (streng geregelt) geführt.
Innerhalb der Europäischen Gemeinschaft wird das WAÜ durch die *Verordnungen (EG) Nr. 338/97*, zuletzt geändert durch die Verordnung EG Nr. 709/2010, und ihre *Durchführungsverordnung Nr. 865/2006* einheitlich für alle EU-Mitgliedsstaaten umgesetzt. Die Anhänge 1–3 des WAÜ sind Bestandteil der vier Anhänge A–D der Verordnung (EG) Nr. 338/97.

NATIONALES RECHT

National werden durch das *Bundesnaturschutzgesetz* eine Reihe von Tier- und Pflanzenarten, unter anderem auch die Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 als besonders geschützt definiert. Diese besonders geschützten Arten unterliegen einem grundsätzlichen Tötungs- und Naturentnahmeverbot. Ihr Besitz und auch

die innerstaatliche Vermarktung sind nur eingeschränkt erlaubt.
Die *Bundesartenschutzverordnung* (BArtSchV) ergänzt die Liste der besonders bzw. streng geschützten Arten und erweitert den Schutz auch auf die nicht der Verordnung (EG) Nr. 338/97 unterliegenden Neuweltgeier. Daneben regelt die Bundesartenschutzverordnung auch die im Rahmen der Haltung zwingend vorgeschriebene Kennzeichnung aller Greifvögel, auch die der in Anlage 4 zu § 3 Abs. 1 BWildSchV aufgeführten heimischen Greifvogelarten, und erfasst seit dem 25. Februar 2005 Zucht, Haltung sowie den Freiflug von Greifvogelhybriden.
Die Falknerei erfährt somit auch im Bereich des Naturschutzrechts eine Doppelbindung: Sowohl Beizvögel als auch bestimmte Beutetiere unterliegen dem besonderen naturschutzrechtlichen Artenschutz.

BEIZVÖGEL UND ARTENSCHUTZ

Alle Greifvögel der Welt (auch Hybriden) und deren Entwicklungsformen gehören zu den besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG i. V. m. Anhang B der Verordnung [EG] Nr. 338/97). Darüber hinaus sind alle europäischen Greifvögel bis auf den Steppenadler streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG i. V. m. – Anhang A der Verordnung [EG] Nr. 338/97). Die Einordnung aller Greifvögel in die besonders geschützten Arten hat artenschutzrechtliche Konsequenzen.

EINGESCHRÄNKTE BESCHAFFUNG

Beizvögel der Wildbahn zu entnehmen, ist verboten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), einzige Ausnahme ist die jagdrechtlich genehmigte Aushorstung des Habichts für Beizzwecke (§ 22 Abs. 4 Satz 3 BJagdG i. V. m. Art. 9 Abs. 1c der Richtlinie 79/409/EWG).
Verletzte, hilflose oder kranke Tiere dürfen aufgenommen werden, um sie gesund zu pflegen und möglichst wieder auszuwildern bzw. abzuliefern (§ 45 Abs. 5 BNatSchG). Allerdings ist sicherzustellen, dass aufgenommene Greifvögel bis zur vollständigen Gesundung artgerecht ernährt und untergebracht sind. Eine Entlassung in die Freiheit darf nur dann erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass der Vogel eigenständig jagen und sich somit selbstständig erhalten kann. Sollte der Greifvogel diese Fähigkeiten nicht wiedererlangen, ist er an die nach Landesrecht bestimmte Auffangstation abzugeben. Da alle Falken- und Habichtarten aber auch dem ausschließlichen Aneignungsrecht des Jagdausübungs-

Verletzter Baumfalke nach Behandlung beim Tierarzt zur Pflege

GREIFVOGELZUCHT

Die Zucht von Greifvögeln (Ausnahme Hybriden (s. S. 25 und 37) ist vorbehaltlich der Vorschriften über die Kennzeichnung gem. § 7 ff. sowie § 9 unter Abschnitt 3 BArtSchV zulässig, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
– legale Herkunft der Elterntiere und legale Haltung der Jung- und Elterntiere sowie
– ausreichende Kenntnisse des Züchters.

Einer Zuchtgenehmigung bedarf es, vorbehaltlich einer Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz zu gewerblichen Zwecken, grundsätzlich nicht. Der Züchter wird gem. § 953 BGB Eigentümer der Jungvögel.

berechtigten (§ 5 Abs. 1 BJagdG) unterliegen (Ausnahme: abweichende Ländervorschrift), ist vor Aufnahme und Aneignung des verletzten Greifvogels der Jagdausübungsberechtigte zu informieren und grundsätzlich seine Entscheidung über den weiteren Verbleib und die Versorgung des Greifvogels abzuwarten. Eine Aneignung gegen den Willen des Jagdausübungsberechtigten erfüllt den Tatbestand der Jagdwilderei gemäß § 292 StGB.
Alle Rechtsgeschäfte, also der Erwerb und die Veräußerung, sind in der Regel verboten (§ 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG sowie Art. 8 Verordnung [EG] Nr. 338/97). Ausnahmen gibt es für gezüchtete oder legal importierte Greifvögel sowie für den sogenannten „Altbesitz" und legal ausgehorstete Habichte, § 45 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG.

EINGESCHRÄNKTER BESITZ

Zunächst ist der Besitz grundsätzlich verboten (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG). Ausnahmen ergeben sich aus § 45 Abs. 1 Nr. 1a BNatSchG. Danach unterliegen in der europäischen Gemeinschaft gezüchtete, legal der Natur entnommene oder rechtmäßig eingeführte Exemplare der besonders geschützten Arten keinem Besitzverbot. Da auch streng geschützte Exemplare unter den besonderen Schutz fallen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), gilt diese Ausnahme auch für alle gezüchteten oder legal der Natur entnommenen europäischen Greifvogelarten. Weitere sehr begrenzte Ausnahmen gelten für Pflegefälle (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

KENNZEICHNUNG

Die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) regelt nunmehr in den §§ 7ff. einheitlich die Kennzeichnung aller Greifvögel einschließlich der in Anlage 4 zu § 3 Abs. 1 BWildSchV erfassten heimischen Greifvogelarten und hat die frühere eigenständige Vorschrift der BWildSchV zur Kennzeichnung ersetzt. Die Kennzeichnungsmethoden ergeben sich aus § 8 BArtSchV. Danach sind alle gezüchteten Greifvögel grundsätzlich mit einem geschlossenen Ring zu kennzeichnen (Abb.5). Im Übrigen verbleiben als weitere gesetzlich vorgesehene Kennzeichnungsmethoden der offene Ring oder das Pedigramm. Der sogenannte Transponder ist nicht bei jagdlich oder vergleichbar frei fliegend eingesetzten Greifvögeln anzuwenden, sondern nur bei Greifvögeln in nicht falknerischer Haltung. Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht sind für verletzte oder kranke Greifvögel vorgesehen, die aufgenommen werden, um sie gesund zu pflegen und wieder in die Freiheit zu entlassen (§ 9 BArtSchV).

Geschlossener Ring an ca. zwölf Tage altem Gerfalken (l., blaue, kräftige Hände) und einem Wanderfalken (gelbe, filigrane Hände)

Transport eines Wanderfalken zur Jagd auf Auszugsschienen im Auto

HALTUNG LEGALER, NICHTHEIMISCHER BEIZVÖGEL

Im Gegensatz zu heimischen Greifvögeln dürfen nichtheimische Greifvögel von jedermann unbeschränkt gehalten werden, wenn sie keinem Besitzverbot (s. Ziff. 2) unterliegen, der Halter die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere nachweist und über die erforderlichen Einrichtungen zur Gewährleistung einer den tierschutzrechtlichen Vorschriften entsprechenden Haltung der Tiere verfügt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BArtSchV). Einer Haltegenehmigung bedarf es nicht (s. Ziff. 6).

WEITERE RECHTSNORMEN

BEWEISLAST BEIM BESITZER

Wer heimische oder nichtheimische Greifvögel besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, muss seine Berechtigung nachweisen. Als Beweismittel empfehlenswert ist eine Vermarktungsbescheinigung nach Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97, die für die Befreiung vom Vermarktungsverbot nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 vorgesehen ist (EU- Bescheinigung). Daneben kann der Nachweis auch mit einer alten CITES-Bescheinigung geführt werden.

In Fällen der Schenkung, in denen keine Freistellung vom Vermarktungsverbot gemäß Art. 8 Abs. 3 d erforderlich ist und keine Vermarktungsbescheinigung erteilt wurde, kann der Nachweis des rechtmäßigen Besitzes gegebenenfalls anhand einer Bestätigung des Züchters oder durch Antrag auf Erteilung einer Vorlagebescheinigung gemäß Art. 10 Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 338/97 geführt werden.

TRANSPORT UND GENEHMIGUNGEN

Grundsätzlich ist der tiersichere Transport (Transportbox, Cadge usw.) von Beizvögeln innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit der EU- Bescheinigung als Legitimationspapier möglich. Bei einer Reise in das europäische Ausland wird neben der EU-Bescheinigung zudem ein Gesundheitsnachweis durch einen Veterinärmediziner regelmäßig erforderlich sein.

Obgleich auch eine sogenannte Züchterbescheinigung – im Falle einer Schenkung ist

regelmäßig keine EU-Bescheinigung mit Befreiung vom Vermarktungsverbot erforderlich – bei Reisen innerhalb der EU ausreichend ist, sollte der Falkner rechtzeitig vor Antritt der Reise auf die Ausstellung einer solchen hinwirken, um etwaige Probleme bei Kontrollen zu vermeiden. Im Übrigen sind neben der EU- Bescheinigung keine Genehmigungen o. Ä. für den Transport von Beizvögeln erforderlich.
Ausnahmsweise bedarf unter bestimmten Voraussetzungen auch der innergemeinschaftliche Transport lebender Tiere der Arten des Anhangs A einer Genehmigung durch die Landesbehörden. Diese Transportgenehmigung ist grundsätzlich nur für Tiere erforderlich, die der Natur entnommen (ausgehorsteter Habicht oder Wildfanghabicht) oder erst in 1. Generation nachgezüchtet wurden und deren Unterbringungsort durch die Behörden festgelegt worden ist (siehe hierzu EU-Bescheinigung).
Anders sieht es beim grenzüberschreitenden Verkehr außerhalb der Europäischen Union in sogenannten Drittstaaten aus. Hier muss der Falkner rechtzeitig entsprechende Import- und Exportpapiere bei dem zuständigen Drittstaat und Bundesamt für Naturschutz (BfN) beantragen.

WICHTIG – DIE ANHANGSZUGEHÖRIGKEIT

Exemplare der Arten, die in den Anhängen A oder B der EU-Verordnung aufgeführt sind, dürfen nur nach vorheriger Erteilung einer Einfuhrgenehmigung durch die zuständige Vollzugsbehörde importiert werden. Je nach Anhangszugehörigkeit ist die Erteilung der Einfuhrgenehmigung an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft.
In den Fällen, in denen Arten betroffen sind, die auch in den Anhängen I bis III des WAÜ aufgeführt sind, kann die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die entsprechenden Ausfuhrdokumente des Ausfuhrstaates vorhanden sind.
Die Einfuhrgenehmigung und ggf. die Dokumente des Herkunftslandes sind der zuständigen WAÜ-befugten Zollstelle bei der Abfertigung vorzulegen.
Die Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus der EU von Exemplaren der in den Anhängen A, B und C aufgeführten Arten ist nur mit einer Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung der zuständigen Vollzugsbehörde zulässig, die der abfertigenden Zollstelle vorzulegen sind.
Die Ausfuhr von Arten des Anhangs D ist ohne Vorlage von Dokumenten zulässig.

OHNE GENEHMIGUNG: STRAFTAT!

Ein grenzüberschreitender Transport von Greifvögeln ohne die erforderlichen Genehmigungen ist eine Straftat. Folgen sind neben der Beschlagnahme der Beizvögel auch strafrechtliche Ermittlungsverfahren, die bis zum Widerruf des Jagd- bzw. Falknerjagdscheins führen können!

TIERGEHEGE FÜR GREIFVÖGEL

Die Haltung von Greifvögeln unterliegt entsprechend der grundsätzlichen Vorschrift des § 43 Abs. 3 S. 1 BNatSchG nur noch einer Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Behörde. Allerdings sind auch weiterhin die nach den Naturschutzgesetzen der Bundesländer vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte zu beachten.
Zum Teil ist daher die Greifvogelhaltung, auch der Beizvögel, grundsätzlich genehmigungspflichtig. In der Regel sind aber nach den Ländervorschriften für die Haltung von Greifvögeln zu Beizzwecken Ausnahmen von der Genehmigung eines Tiergeheges vorgesehen und daher nur anzeigepflichtig.
Grundsätzlich sind bei der Haltung unter anderem die tierschutzgerechte Haltung (s. „Tierschutzrechtliche Grundlagen“ nach TierSchG i. V. m. dem Gutachten über die „Mindestanforderungen an die Haltung von

Greifvögeln und Eulen“ vom 10. Januar 1995*) und darüber hinaus die Belange des Artenschutzes (s. Abschnitte „Jagdrechtliche Grundlagen“ und „Naturschutzrechtliche Grundlagen“) von entscheidender Bedeutung.

GREIFVOGELHYBRIDEN

Seit dem 25. Februar 2005 enthält die Bundesartenschutzverordnung ausdrückliche Bestimmungen zur Haltung und Zucht sowie zum Freiflug von Greifvogelhybriden. Nach der gesetzlichen Definition sind Greifvogelhybriden „Greifvögel, die genetische Anteile zumindest einer heimischen Greifvogelart sowie einer anderen Greifvogelart enthalten“ (§ 8 BArtSchV).
Mit dieser Definition bestimmt die BArtSchV unmissverständlich, dass alle Greifvögel aus und unter Beteiligung von Greifvögeln der in Anlage 4 zu § 3 Abs. 1 BWildSchV erfassten heimischen Greifvogelarten sowie auch diejenigen Spezies, die gemäß § 10 Nr. 5 Abs. 2 BNatSchG unter den Begriff „heimische Art“ fallen, der Begriffsbestimmung „Greifvogelhybriden“ unterliegen.

Hybridfalke (Wanderfalke x Gerfalke), fotografiert in den USA

ZUCHT

Die Zucht von Greifvogelhybriden ist nunmehr grundsätzlich verboten (§ 9 Abs. 1 BArtschV). Ausgenommen von diesem Verbot waren nach § 9 Abs. 2 BArtSchV im Rahmen einer Auslauffrist bis zum 31. Dezember 2014 lediglich die Züchter, die bereits vor dem 25. Februar 2005 mit der Zucht von Greifvogelhybriden begonnen hatten.

HALTUNG UND FREIFLUG

Die *Haltung* von Greifvogelhybriden ist ebenfalls untersagt (§ 10 Abs. 1 BArtSchV).

Ausgenommen von dem Verbot sind Tiere aus Altbesitz. Auch der *Freiflug* von Greifvogelhybriden ist nunmehr verboten (§ 11 Abs. 1 BArtSchV). Hiervon ausgenommen ist der mit telemetrischer Ausrüstung überwachte Freiflug außerhalb des Zeitraums vom Beginn der Bettelflugperiode bis zum Erreichen der Selbstständigkeit des Vogels (§ 11 Abs. 2 BArtSchV). Nach Beendigung des Freifluges hat der Halter den Greifvogelhybriden unverzüglich in ein Gehege zurückzuführen.
Für den Fall des Entfliegens oder Entweichens aus dem Gehege hat der Halter unverzüglich alle zumutbaren Maßnahmen zur Rückführung des Greifvogelhybriden in ein Gehege zu ergreifen und die nach Landesrecht zuständige Behörde zu informieren (§ 11 Abs. 3 BArtSchV).

* Das Gutachten „Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen“ von 1995 befindet sich bei Drucklegung des Buchs in Überarbeitung. Die aktuelle gesetzliche Entwicklung ist zu verfolgen.

SCHUTZ UND FÖRDERUNG VON GREIFVÖGELN

GREIFVOGELSCHUTZ

GREIFVOGELSCHUTZ

Je sorgloser der wirtschaftende Mensch in die ursprüngliche Wildnis eingreift, desto mehr Pflanzen- und Tierarten verschwinden. Tiere und Pflanzen können nämlich nur dort dauerhaft überleben, wo jeder Art ihre adäquate Nahrung und ihre Geschlechtspartner mit den sonstigen Voraussetzungen zur Fortpflanzung (z. B. Horstmöglichkeiten) zur Verfügung stehen. Diese grundsätzlichen Wechselbeziehungen weisen das Ökosystem als ein „offenes Funktionssystem“ aus, in dem jede einzelne Art der Gesunderhaltung des Ganzen dient. Greifvögel sind überwiegend gefährdet durch eine vom Menschen verursachte Verarmung ihrer Lebensräume – so führt z. B. der Schwund von Blütenpflanzen zu einem Rückgang der Insekten und in der Folge von Vögeln als Beutetieren für Greifvögel –, aber auch durch direkte Verfolgung wie Horst-

Mais-„Wüsten“ verdrängen zunehmend abwechslungsreiche Wiesen- und Ackerlandschaften.

zerstörung, Vergiftung und Erschlagen. Auch vom Menschen verursachte Unfälle, z. B. an Freileitungen, spiegelnden Glasflächen, Stacheldrähten, Windenergieanlagen, Kollisionen mit Autos oder Zügen, spielen eine erhebliche Rolle.

LEBENSRAUM-, NICHT ARTENSCHUTZ

Darum ist Greifvogelschutz nicht in erster Linie eine Frage des Schutzes der einzelnen Art, des Artenschutzes also, sondern vielmehr des Biotopschutzes, denn er muss auf die Erhaltung bzw. Neuschaffung gesunder Lebensräume für Pflanzen und Tiere und damit letztendlich auch für den Menschen abzielen. Allerdings sind die Ansprüche der verschiedenen Greifvogelarten unserer Heimat an ihren Lebensraum außerordentlich unterschiedlich. Dementsprechend differiert auch das Maß ihrer Abhängigkeit von intakten, naturnahen Lebensräumen. In der Tabelle auf der rechten Seite sind die regelmäßig in Deutschland vorkommenden Greifvogelarten mit grober Einstufung ihres Gefährdungsgrades und der Hauptursachen für ihre Bedrohung dargestellt.

Depigmentiertes, dünnschaliges Ei mit abgestorbenem Embryo

Neben der Zerstörung der arttypischen Lebensräume – Beispiel dafür sind seit langem Rohr- und Wiesenweihe und in jüngerer Zeit der Mäusebussard infolge der Verdrängung mäusereicher Acker-/Wiesenlandschaften durch großflächige Maismonokulturen – können aber auch andere Zivilisationsfolgen massive Beeinträchtigungen bewirken.

GEFAHREN

UMWELTGIFTE

Hier sind v. a. Umweltgifte zu nennen, die sich in Greifvögeln als Endgliedern mehr oder weniger langer Nahrungsketten im Gewebe, oft insbesondere im Fett, einlagern. Bei höheren Belastungen, z. B. zur Zugzeit, bei Hunger oder während der Eiproduktion, werden mit der Inanspruchnahme der Fettreserven diese angesammelten Gifte dann mobilisiert und können schwerwiegende Folgen bis zum Tod verursachen.

Die größte Rolle spielte viele Jahre das Insektenvernichtungsmittel DDT (Dichlordiphenyltrichloräthan), dessen Anwendung 1973 in Deutschland und vielen anderen Staaten der westlichen Welt verboten wurde, nachdem es einige Greifvogelarten wie Wanderfalke, Sperber und Seeadler an den Rand des Aussterbens gebracht hatte. Von den Schwermetallen ist besonders Quecksilber (Hg) zu nennen, das auch heute noch in die natürlichen Kreisläufe eingebracht wird und für unsere Greife sehr giftig ist.

Tödliche Bleivergiftungen bei Seeadlern werden auf Bleirückstände von Jagdmunition in Aufbrüchen, verludertem Wild oder auch in geschlagener Beute zurückgeführt. In einigen Bundesländern ist deshalb die Verwendung von bleihaltiger Büchsenmunition auf der Jagd bereits verboten.

Diese beispielhaft aufgezählten Umweltgifte können zu direkten Schäden (Veränderungen oder Funktionsstörungen der Organe), zu

☞ GREIFVÖGEL UND IHRE GEFÄHRDUNGSSITUATION

ART	BRUT-VOGEL	DURCH-ZÜGLER	WINTER-GAST	AUSGE-STORBEN	STARK GEFÄHRDET	MITTEL GEFÄHRDET	NICHT GEFÄHRDET	LEBENS-RAUMZER-STÖRUNG	UMWELT-GIFTE	WIND-ENERGIE-ANLAGEN	ILLEGALE VERFOL-GUNG
STEINADLER	X					X		X			X
SCHREIADLER	X	X			X			X	X	X	
MÄUSEBUSSARD	X		X				X	X			
RAUFUSSBUSSARD		X	X				X				
HABICHT	X						X		X		X
SPERBER	X						X		X		X
ROTMILAN	X					X		X		X	
SCHWARZMILAN	X					X			X	X	
SEEADLER	X	X				X		X	X	X	
WESPENBUSSARD	X	X				X		X		X	
ROHRWEIHE	X					X		X			
KORNWEIHE	X	X	X		X			X			
WIESENWEIHE	X	X			X			X			
SCHLANGENADLER				X				X			
FISCHADLER	X	X				X		X		X	
WANDERFALKE	X	X	X			X			X		X
SAKERFALKE		X			X			X	X		X
MERLIN		X	X			X		X	X		
BAUMFALKE	X				X			X	X		
TURMFALKE	X						X	X			
ROTFUSSFALKE		X			X			X			

Die aufgeführten Arten sind seit 1973 geschützt

Glasfronten in diesem Ausmaß sind für alle Arten von Vögeln ein tödliches Hindernis.

Durch eine Windkraftanlage tödlich verunfallter Roter Milan

KOSMOS

Die Kunst, — mit Vögeln zu jagen

Wer die Jagd mit Greifvögeln ausüben möchte, muss über den Jagdschein hinaus noch den Falknerjagdschein erwerben. Von führenden Fachexperten verfasst, ist dieses Buch der ideale Leitfaden zur Vorbereitung auf die Falknerprüfung und ein kompetenter Begleiter für die anschließende Praxis.

- **HISTORIE, RECHT UND GREIFVOGELSCHUTZ:** Geschichte der Beizjagd, Rechtsgrundlagen, Greifvogelförderung
- **AUSRÜSTUNG:** Das Equipment für Beizvogel und Falkner
- **GREIFVOGELHALTUNG UND BIOLOGIE:** Von der Voliere bis zur Fütterung, Gesundheitsvorsorge, Trainingsmethoden
- **ABTRAGEN UND BEIZJAGD:** Wander- und Gerfalke, Habicht, Sperber, Steinadler und Harris Hawk
- **ÜBERGREIFENDE THEMEN:** Beizjagdethik, Tierschutz und Umgang mit dem Wild

Herausgeberin und Autorin **ELISABETH LEIX** ist stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Falkenordens (DFO) und Trägerin der Bundesverdienstmedaille für „Verdienste um Jagd und Falknerei". Für das vorliegende Buch gewann sie renommierte Experten als Co-Autoren.

WG 1426
ISBN 978-3-440-15470-0
VQ
9 783440 154700
kosmos.de